BDI | Reihe

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

AUSGABE 2/2022

WIRTSCHAFTSRECHT

„Nicht zuletzt der Kampf gegen den Klimawandel zwingt uns, als Verbraucher und als Produzenten schneller besser zu werden“

Statement zur Wirtschaftspolitik – aus rechtspolitischer Perspektive, Helge Limburg MdB

WETTBEWERBSRECHT

11. GWB-NOVELLE - EIN PARADIGMENWECHSEL ZUM SCHADEN DES DEUTSCHEN STANDORTS

Pläne des BMWK sind massiver Eingriff in unternehmerische Rechtspositionen zum Schaden des Wirtschaftsstandortes Deutschland

S. 6

WIRTSCHAFTSRECHT

NEUE SAMMELKLAGEN IM ZIVILRECHT AB MITTE 2023

Was soll für die neuen Kollektivklagen gelten?

S. 14

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

PATENTSCHUTZLOCKERUNG ZUR PANDEMIEBEKÄMPFUNG UNTAUGLICH

Hemnis für Innovation und Wettbewerb

S. 18

Editorial

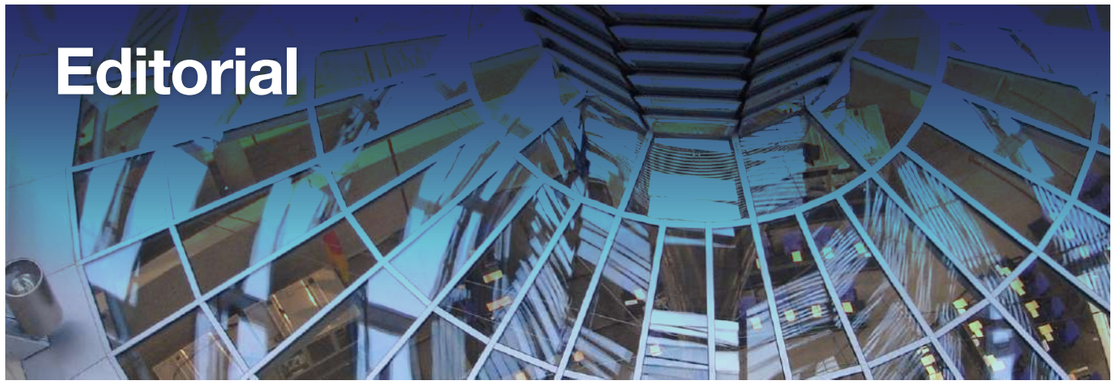

Seit dem 24. Februar 2022 ist eine sicherheitspolitische Zeitenwende in Europa eingetreten, verbunden mit internationalen Folgen in bisher nicht bekannter Dimension. Dramatisch sind die Auswirkungen in Form der drastisch gestiegenen Arbeitskosten und einem insgesamt galoppierenden Preisanstieg. Alle diese Krisen legen einerseits offen, welchen Aufgabenstau wir in Deutschland bei der Frage der internationalen Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie bewältigen müssen; zugleich erschweren diese Krisen andererseits deren Lösung. In der internationalen Dimension und der Tendenz zum Unilateralismus kommen zusätzliche Themen wie Rohstoff- und Energieversorgung stärker in den Blick. Weil Deutschland kaum auf eigene Rohstoffe und niedrige Arbeitskosten bauen kann, bleibt als wichtigster Standortfaktor für die Wettbewerbsfähigkeit die eigene Stärke der Innovationskraft. Dafür benötigen die Unternehmen bestmögliche Rahmenbedingungen - und ein Mindestmaß an Planbarkeit und Verlässlichkeit. Angesichts dessen ist es einigermaßen erstaunlich, mit welchem Stoizismus die Politik ihre Dossiers vorantreibt. Die Eindrücke aus Gesprächen mit den Fachressorts sind insofern interessant, als die inhaltliche Ausrichtung der Hausleitungen nicht unterschiedlicher sein könnte: BMJ und BMF auf der einen Seite, BMWK und BMUV auf der anderen Seite der Ampelkoalitionäre. Inhaltlich lässt sich die unterschiedliche Herangehensweise der Ministerien an einigen Vorhaben, auf nationaler wie auch europäischer Ebene, festmachen.

Der Referentenentwurf des BMJ aus September 2022 zur Umsetzung der EU- Verbandsklagerichtlinie wird Wirtschaftsverbändeseitig grundsätzlich begrüßt. Das BMUV scheint allerdings an dem Entwurf Änderungen vornehmen zu wollen und blockiert weiterhin die Versendung des Ressortentwurfs in eine offizielle Verbändeanhörung bzw. ins Kabinett. Der Disput muss auf Leitungsebene geklärt werden. Zum Richtlinienvorschlag für Sorgfaltspflichten von Unternehmen in Bezug auf die Nachhaltigkeit – „CSDDD“, vorgelegt im Februar 2022 – ergeben sich aus den geplanten EU-Vorschriften weitreichende Pflichten inklusive finanzieller Sanktionen im Falle von Verstößen sowie einer zivilrechtlichen Haftung für entstandene Schäden, die ihre globale Wettbewerbsfähigkeit deutlich gefährden würden. Hier wird deutlich, dass das Korsett für Unternehmen immer enger wird. Durch Innovationskraft können Compliance-Overhead-Kosten nicht mehr abgedeckt werden.

Darüber hinaus schafft der Vorschlag in noch stärkerem Maße als das bereits problematische deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) einen Anreiz, die nötige Diversifizierung entlang von Lieferketten zu reduzieren. Dabei kann es nicht Aufgabe von Unternehmen sein, Staatsaufgaben zu interpretieren und für ihre Einhaltung zu sorgen. Die unterschiedliche staatliche Anwendung beziehungsweise mögliche Nichteinhaltung der Konventionen vor Ort vergrößert zudem die Unsicherheit für Unternehmen im Falle der in der Realität häufig auftretenden Diskrepanz zwischen nationalem Recht und internationalem Standard. Zudem besteht die Gefahr, dass Unternehmen bestimmte Regionen, Länder und Zulieferer nun aufgrund nicht kalkulierbarer Haftungsrisiken vorsorglich meiden, anstatt an der Verbesserung der dortigen Standards mitzuarbeiten. Wo große Abhängigkeiten von dort bestehen, werden Unternehmen vor unlösbare Konflikte gestellt – ohne dass sich vor Ort etwas verändert. Grundlegende Bedenken und Anregungen zum Richtlinienentwurf haben deshalb auch der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie der Ausschuss für Regulierungskontrolle der EU-Kommission („Regulatory Scrutiny Board“) formuliert. In diesem Zusammenhang ist auch die 11. GWB-Novelle bemerkenswert: Wenn einigermaßen erkenntnissicher ist, dass für Transformationsprozesse, Krisenresilienz und Souveränität Innovationsprozesse notwendig sind, die internes Wachstum belohnen, ist ein Rechtsrahmen, der das grundsätzlich misstrauisch sieht, ungeeignet. Stattdessen enthält der Entwurf enthält unter anderem eine Erweiterung der Befugnisse des Bundeskartellamtes nach Sektoruntersuchungen zur Verhängung struktureller und verhaltensorientierter Maßnahmen einschließlich missbrauchsunabhängiger Entflechtung. Die Androhung von Unternehmensentflechtungen bei erfolgreichen deutschen Unternehmen und ohne Rechtsverstoß setzt ein fatales Signal, wenn größere Wirtschaftsunternehmen künftig ein Risiko befürchten müssten, entflochten zu werden oder „Gewinnabschöpfung“ überweisen zu müssen, statt in neue Geschäftsfelder und neue Technologien investieren zu können. Rechtmäßiges internes Wachstum sollte gefördert und nicht durch eine verdoppelte Verschärfung von niedrigeren Eingriffsmerkmalen und härteren Sanktionen im Wettbewerbsrecht bestraft werden können. Ein Ausbremsen der Unternehmen im immer intensiveren internationalen Wettbewerb kann sich Deutschland nicht leisten.

Zu diesen und anderen Themen finden sich in dieser Ausgabe Berichte, die sich an Aktualität und Bedeutung für unternehmerisches Handeln ausrichten. Und wie zumeist in dieser Reihe kommt auch die Politik selbst zu Wort, diesmal in Person des rechtspolitischen Sprechers der Fraktion Bündnis90/Die Grünen, Helge Limburg.

Ansprechpartner

Niels Lau
n.lau@bdi.eu

Wirtschaftsrecht

Statement zur Wirtschaftspolitik, Helge Limburg MdB

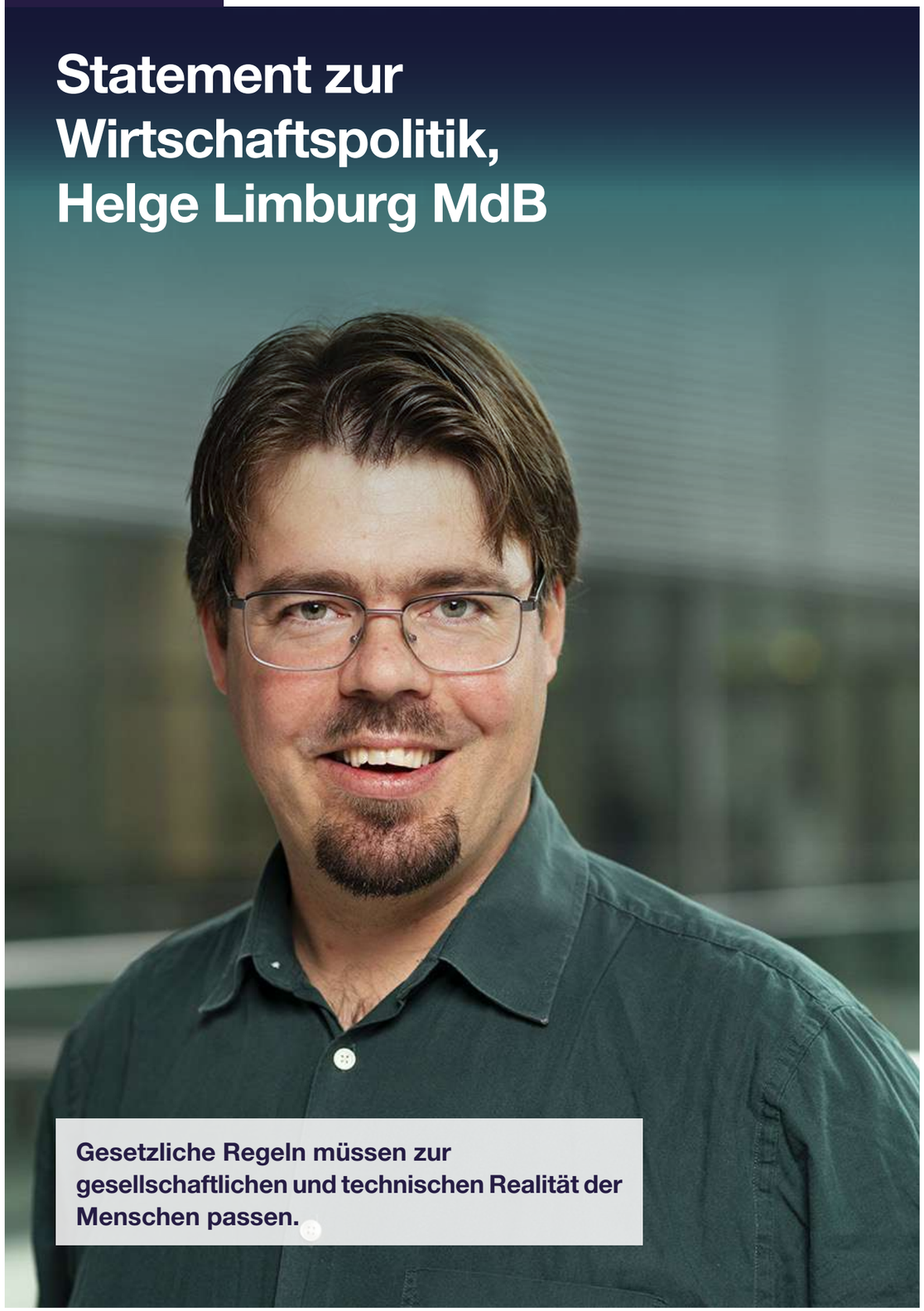

Gesetzliche Regeln müssen zur gesellschaftlichen und technischen Realität der Menschen passen.

Die Rechtspolitik im Bundestag hat in meinen Augen eine klare und einfache Verantwortung: die Verbesserung des Rechtsstandortes Deutschlands. Dass das aktuell viel mit Digitalisierung zu tun hat, ist bekannt. Auch dass dabei mindestens zwei Bereiche in den Blick zu nehmen sind:

Erstens muss das Angebot staatlicher Rechtsdurchsetzung auf dem Markt für Konfliktlösungen ein konkurrenzfähiges Angebot bleiben. Dazu muss die Digitalisierung der Justiz weiter vornagetrieben werden. Hier drängt die Zeit, denn nicht nur Selbstwahrnehmung und Akzeptanz, sondern auch die Relevanz der dritten Gewalt wird ein Stück weit davon abhängen, wie gut und schnell uns dieser Transformationsprozess gelingt, was sich nicht zuletzt an der Frage entscheiden wird, wie viel Geld für diese wichtige Aufgabe im Bund und in den Ländern mobilisiert werden kann. Es geht aber nicht um Digitalisierung allein. Auch englischsprachige Spezialkammern für internationale Handels- und Wirtschaftsstreitigkeiten werden gebraucht.

Zweitens müssen alle gesetzlichen Regeln zur gesellschaftlichen und technischen Realität der Menschen passen. Auch hier spielt die Digitalisierung eine wichtige Rolle. Digitalthemen sind daher in der Rechtspolitik längst nicht mehr Kür sondern Pflicht. Die virtuelle Hauptversammlung im Gesellschaftsrecht ist ein Beispiel dafür, dass digital heute in sehr vielen Bereichen schlicht normal ist. Oft war das auch schon vor Corona der Fall und die Politik hätte hier schon viel früher mehr möglich machen können. Infolge der Pandemie hat sich diese Entwicklung aber noch mal beschleunigt. Daher wird es in den nächsten Jahren viele weitere Gesetzesänderungen, wie die kürzlich beschlossene Ermöglichung virtueller Hauptversammlungen im Aktienrecht geben, ja geben müssen.

Darüber hinaus hat Rechtspolitik auch eine normative Verantwortung. Denn Rechtspolitik definiert den freien Markt. In diesem Sinn ist "Das Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter" von 1839 beziehungsweise das Verbot der Beschäftigung von Kindern in § 5 Jugendarbeitsschutzgesetz für mich so etwas wie ein rechtspolitisches Leitbild: Eine gesellschaftlich bereits weit akzeptierte Norm wird Gesetz und so zur allgemeinen verbindlichen Grundlage wirtschaftlichen Handelns. Damit schafft Rechtspolitik gleiche und damit auch faire Bedingungen für alle Marktteilnehmer*innen. Auf die heutige Zeit übertragen heißt das insbesondere: Ein wirksames EU-Lieferkettengesetz, basierend auf den UN-Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte, schaffen, das kleinere und mittlere Unternehmen nicht überfordert. Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten unverändert umsetzen und gegebenenfalls verbessern. Auf EU-Ebene für ein Gesetz für entwaldungsfreie Lieferketten werben. Das von der EU vorgeschlagene Importverbot für Produkte aus Zwangsarbeit unterstützen.

Nicht zuletzt der notwenige Kampf gegen den Klimawandel zwingt uns, als Verbraucher und als Produzenten schneller besser zu werden: Nachhaltigkeit by design muss zum Standard bei möglichst allen Produkten werden, damit Ressourcen so effektiv wie möglich eingesetzt werden. Die Lebensdauer und Reparierbarkeit eines Produktes muss erkennbar werden. Der Zugang zu Ersatzteilen und Reparaturanleitungen muss verbessert werden. Und noch ein Digitalthema: Hersteller*innen müssen während der üblichen Nutzungszeit Updates bereitstellen. Für langlebige Güter soll es eine flexible Gewährleistungsdauer geben, die sich an der vom Hersteller oder der Herstellerin bestimmten jeweiligen Lebensdauer orientiert.

Viele dieser Fragen verhandelt die Rechtspolitik natürlich nicht allein: Wirtschaftspolitik und Umweltschutz greifen beispielsweise ineinander, was nicht zuletzt die aktuellen Fragen im Energierecht überdeutlich machen. Doch ohne eine starke Rechtspolitik gibt es keine rule of law. ■

Wirtschaftsrecht

11. GWB-Novelle - Ein Paradigmenwechsel zum Schaden des deutschen Standorts

Unternehmensentflechtungen bei erfolgreichen deutschen Unternehmen und ohne anknüpfbaren Rechtsverstoß schwächen die deutsche Wirtschaft.

Nach den Vorschlägen des Bundeswirtschaftsministeriums soll das Bundeskartellamt künftig weitgehende Befugnisse erhalten, im Anschluss an eine Sektoruntersuchung Märkte in allen Wirtschaftsbereichen zu regulieren und strukturell neu zu ordnen. Ein Rechtsverstoß durch die Unternehmen ist dafür nicht erforderlich. Das stellt einen erheblichen Eingriff in unternehmerische Rechtspositionen dar und schadet dem Wirtschaftsstandort Deutschland zutiefst.

Nachdem Bundeswirtschaftsminister Habeck als Reaktion auf hohe Kraftstoffpreise bereits im Juni 2022 angekündigt hatte, das deutsche Wettbewerbsrecht zu verschärfen, hat das Bundeswirtschaftsministerium am 26. September 2022 den Referentenentwurf für eine 11. GWB-Novelle („Gesetz zur Verbesserung der Wettbewerbsstrukturen und zur Abschöpfung von Vorteilen aus Wettbewerbsverstößen (Wettbewerbsdurchsetzungsgesetz)“) veröffentlicht. Bereits am 4. Oktober 2022 fand eine durch das BMWK organisierte Verbändeanhörung statt. Der Referentenentwurf befindet sich aktuell in der Ressortabstimmung zwischen den Ministerien und soll nach dem Willen des BMWK schnellstmöglich in das parlamentarische Verfahren eingebracht und im ersten Halbjahr 2023 verabschiedet werden. Schon 2023 soll auch der Entwurf für die 12. GWB-Novelle mit weiteren Gesetzesänderungen folgen.

Zum wesentlichen Inhalt der 11. GWB-Novelle zählen neue Durchsetzungsbefugnisse des Bundeskartellamtes nach Durchführung einer Sektoruntersuchung, sofern auf einem Markt erhebliche Wettbewerbsstörungen festgestellt wurden. Vorgesehen sind tiefgreifende verhaltensorientierte und strukturelle Eingriffsbefugnisse – bis hin zur Entflechtung – gegenüber Unternehmen, die sich völlig rechtskonform verhalten haben. Das Bundeskartellamt würde Aufgaben einer Regulierungsbehörde erhalten. Dadurch würde eine vierte Säule der Wettbewerbsdurchsetzung neben Kartellverfolgung, Missbrauchskontrolle und Fusionskontrolle eingeführt werden. Bereits 2011 hatte das Ministerium Vorschläge zur Einführung einer missbrauchsunabhängigen Entflechtung vorgelegt, diese dann aber aufgrund großer Kritik nicht weiterverfolgt.

Im Einzelnen regelt der Referentenentwurf zur 11. GWB-Novelle Maßnahmen in drei Bereichen:

1. Neue Befugnisse des Bundeskartellamtes nach Sektoruntersuchungen
Neben einer Beschleunigung bei der Durchführung von Sektoruntersuchungen sieht der Entwurf zur 11. GWB-Novelle die folgenden neuen Befugnisse des Bundeskartellamtes vor:

- **Meldung von Zusammenschlussvorhaben:** Wenn nach einer Sektoruntersuchung objektiv nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch künftige Zusammenschlüsse der wirksame Wettbewerb im Inland in einem oder mehreren der untersuchten Wirtschaftszweige erheblich behindert werden könnte, kann das Bundeskartellamt Unternehmen verpflichten, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren alle geplanten Zusammenschlüsse oberhalb bestimmter Schwellenwerte anzumelden, auch wenn sie nach den normalen Fusionskontrollvorschriften nicht anmeldepflichtig wären.
- **Abhilfemaßnahmen:** Wenn eine „erhebliche, andauernde oder wiederholte Störung des Wettbewerbs“ auf mindestens einem Markt oder marktübergreifend festgestellt wurde, kann das Bundeskartellamt Unternehmen auch ohne den Vorwurf eines Rechtsverstoßes alle zur Beseitigung oder Verringerung der Störung des Wettbewerbs erforderlichen Abhilfemaßnahmen verhaltensorientierter oder struktureller Art vorschreiben. Hierzu zählen beispielsweise die Gewährung des Zugangs zu Daten, die Einräumung von Nutzungsrechten an geistigem Eigentum, Vorgaben zu bestimmten Vertragsgestaltungen oder die organisatorische Trennung von Unternehmens- oder Geschäftsbereichen.
- **Entflechtung:** Als ultima ratio kann das Bundeskartellamt auch die Veräußerung von Unternehmensanteilen oder Vermögen anordnen, wenn zu erwarten ist, dass durch diese Maßnahme die Störung des Wettbewerbs beseitigt oder erheblich verringert wird. Die Veräußerung von Vermögensteilen, die das betroffene Unternehmen nach Freigabe eines Zusammenschlusses erworben hat, ist grundsätzlich erst nach fünf Jahren zulässig.

2. Geringere Hürden für die kartellrechtliche Gewinnabschöpfung
Laut Referentenentwurf sollen auch die Voraussetzungen der kartellrechtlichen Vorteilsabschöpfung nach § 34 GWB überarbeitet werden, die den Kartellbehörden ermöglicht, Unternehmen Vorteile zu entziehen, die sie aus wettbewerbswidrigem Verhalten erlangt haben. Der Referentenentwurf sieht eine Vermutungsregelung vor, nach der davon ausgegangen wird, dass ein Unternehmen durch einen nachgewiesenen Kartellrechtsverstoß einen Vorteil in Höhe von mindestens 1% der Umsätze erlangt, die im Inland mit den Produkten oder Dienstleistungen, die mit der Zuwiderhandlung in Zusammenhang stehen, erzielt wurden. Außerdem soll es auf ein Verschulden des Unternehmens in diesem Zusammenhang nicht mehr ankommen.

3. Durchsetzung des Digital Markets Act
Daneben werden in dem Referentenentwurf die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen, dass das Bundeskartellamt die Europäische Kommission bei der Durchsetzung des Digital Markets Act (DMA) unterstützen kann. Ebenso soll eine Möglichkeit für die gerichtliche Durchsetzung des DMA in Deutschland eingeführt werden. Dabei sollen auch die privaten Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten gestärkt werden

Starke Kritik aus der Wirtschaft
Der BDI sieht in den Plänen des BMWK einen massiven Eingriff in unternehmerische Rechtspositionen zum Schaden des Wirtschaftsstandortes Deutschland. Unternehmensinternes Wachstum, Effizienz und wirtschaftlicher Erfolg im Leistungswettbewerb – alles bislang äußerst erstrebenswerte Ziele - könnten künftig Anlass für strukturelle Eingriffe durch das Kartellamt sein.
Die Durchführung der grünen und digitalen Transformation, die Bewältigung der aktuellen Wirtschaftskrisen und das wichtige Ziel der Souveränität gegenüber autokratischen Regimen erfordern in Deutschland aber Unternehmensgrößen, die Investitionen und Innovationen hervorbringen können. Rechtmäßiges internes Wachstum sollte der Staat daher fördern und nicht bestrafen.

Jegliche Abhilfeverfügungen der Kartellbehörden gegenüber Unternehmen, die sich rechtmäßig verhalten, sind als Eingriffsverwaltung an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen auszurichten und zu messen. Es ist jedoch äußerst fraglich, ob die Maßnahmen einer Prüfung an dem verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsgrundrecht von Unternehmen und deren Anteilseignern, Art. 14 GG, und der Unternehmensfreiheit, Art. 12 GG, standhalten werden. Anders als noch im 2011 diskutierten Gesetzesentwurf, enthält der aktuelle Referentenentwurf nicht einmal Vorgaben zu einer Entschädigung der Unternehmen.

Zudem führen die Pläne des Ministeriums zu einer „Insellösung“ zum Schaden der deutschen Wirtschaft und machen den Standort unattraktiv für multinational agierende Unternehmen, die im globalen Wettbewerb stehen. Vergleichbare Vorstöße auf europäischer Ebene („New Competition Tool“) wurden 2020 zurecht aufgrund massiver Kritik aufgegeben.

Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum das BMWK die aktuellen Vorschläge nicht mit der bereits für 2023 angekündigten 12. GWB-Novelle verbinden und die umwälzenden Vorschläge im Sinne demokratischer Entscheidungsstrukturen von einer breiteren Öffentlichkeit in einem angemessenen Zeitraum diskutieren lassen kann. Das Hauptaugenmerk einer GWB-Novelle sollte jetzt darauf liegen, die Unternehmen in einem sich zuspitzenden globalen Technologiewettlauf und systemischen Wettbewerb bestmöglich zu unterstützen. Die Rechtssicherheit bei Unternehmenskooperationen, gerade im Bereich datenbasierter digitaler Geschäftsmodelle, muss weiter erhöht werden. Nur so können wir den Industriestandort Deutschland in Europa für Unternehmen attraktiv halten. Aktuell im Dezember haben sich 15 repräsentative Verbände der deutschen Wirtschaft in einer gemeinsamen Kurzposition gegen die weitreichenden Eingriffsbefugnisse für das Bundeskartellamt ausgesprochen. ■

Ansprechpartner/innen

Dr. Ulrike Suchsland
u.suchsland@bdi.eu

Nadine Rossmann
n.rossmann@bdi.eu

Compliance

Zwischen europäischem Grünen Deal und einer Wirtschaft im Dienste der Menschen: Aktueller Richtlinienvorschlag der EU für unternehmerische Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Nachhaltigkeit

Am 23.2.2022 hat die EU-Kommission einen Entwurf für eine Richtlinie für Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 vorgelegt. Für die europäischen Unternehmen ergeben sich aus den geplanten EU-Vorschriften weitreichende Pflichten, inklusive finanzieller Sanktionen im Falle von Verstößen sowie einer zivilrechtlichen Haftung für entstandene Schäden, die ihre globale Wettbewerbsfähigkeit deutlich gefährden.

Ziel der EU-Kommission ist es, dass die geplante Richtlinie ein nachhaltiges und verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln im Bereich der Menschenrechte und der Umwelt in allen Wertschöpfungsketten innerhalb und außerhalb der EU fördert. Der Vorschlag steht im Kontext von zwei politischen Prioritäten der EU-Kommission unter Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen: Der europäische Grüne Deal sowie eine Wirtschaft im Dienste der Menschen. Der europäische Grüne Deal ist ein Konzept, das das Ziel verfolgt, bis 2050 in der EU die Netto-Emissionen von Treibhausgasen auf null zu reduzieren und somit als erster Kontinent „klimaneutral“ zu werden. Eine Politik im Dienste des Menschen ist ein Konzept der EU-Kommission, wonach es den Menschen und Unternehmen der EU nur dann gut geht, wenn sich die Wirtschaft in ihren Dienst stellt.

Zur Verwirklichung dieser beiden politischen Ziele hat die EU-Kommission zahlreiche EU-Vorschläge erarbeitet. Neben dem Richtlinienvorschlag für Sorgfaltspflichten von Unternehmen in Bezug auf die Nachhaltigkeit gehören hierzu der Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, die Taxonomie-Verordnung, die Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, die Richtlinie über Sanktionen gegen Arbeitgeber, die Verordnung über Mineralien aus Konfliktgebieten sowie die aktuellen Vorschläge für eine EU-Verordnung für entwaldungsfreie Lieferketten und eine Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Produkten, die in Zwangsarbeit hergestellt wurden, auf dem Unionsmarkt.

Eckpunkte des Kommissionsvorschlags
Gegenstand der Richtlinie sind nach Art. 1 Vorschriften über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt in Bezug auf ihre eigenen Geschäftstätigkeiten, die Geschäftstätigkeit ihrer Tochterunternehmen und die im Rahmen etablierter Geschäftsbeziehungen ausgeführten Tätigkeiten in der Wertschöpfungskette. Vom persönlichen Anwendungsbereich gilt die Richtlinie nach Art. 2 für Unternehmen, die nach den Vorschriften eines EU-Mitgliedstaates bzw. denen eines Drittstaates gegründet wurden und verschiedene Schwellenwerte bezüglich ihrer Mindestmitarbeiterzahl sowie Nettoumsatzzahlen erfüllen. Die Richtlinie enthält auch Haftungsvorschriften für Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten, Art. 1 b) i.V.m. Art. 22 sowie In Art. 3 des Vorschlags werden zahlreiche Begriffe der Richtlinie näher definiert. So bezeichnet laut Art. 3 g) der Begriff der Wertschöpfungskette im Allgemeinen Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung und der Verwendung und Entsorgung des Produkts sowie der damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen vor- und nachgelagerter Geschäftsbeziehungen des Unternehmens. Für beaufsichtigte Finanzunternehmen sind bestimmte Modifizierungen hierzu vorgesehen.

Gesellschaftsrechtliche Bestimmungen in Bezug auf die Sorgfaltspflichten der Geschäftsleitung eines Unternehmens sind in den Art. 15, 25 und 26 geregelt.

Nach Art. 15 müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass bestimmte Unternehmen einen Plan festlegen, mit dem sie sicherstellen, dass das Geschäftsmodell und die Unternehmensstrategie mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad gemäß dem Pariser-Übereinkommen vereinbar sind. Art. 25 legt die Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung dar. Art. 26 verpflichtet die Mitglieder der Unternehmensleitung von EU-Unternehmen, die Umsetzung von Verfahren und Maßnahmen zu Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und die Anpassung der Sorgfaltspflicht an die Unternehmensstrategie einzurichten und zu überwachen.

Kritikpunkte und Forderungen des BDI
Die deutsche Industrie fordert von der Politik, sowohl national als auch auf europäischer Ebene, eine ausgewogene EU-Richtlinie zu erarbeiten, die für europäische Unternehmen in einer ohnehin schon sehr angespannten Lage praktikabel ist und insbesondere die nachfolgenden Bedenken berücksichtigt.

1. Anpassung des Anwendungsbereichs erforderlich: Verpflichtungen müssen sich auf die Lieferkette, statt auf die Wertschöpfungskette und hier auf den direkten Zulieferer beschränken.
Für Unternehmen ist es sehr schwierig, wenn nicht sogar praktisch unmöglich, die gesamte Wertschöpfungskette zu kontrollieren, und zwar sowohl auf der vorgelagerten – upstream – (Lieferantenseite) als auch auf der nachgelagerten -downstream - (z. B. Kunden, Einzelhändler, Produkt im Gebrauch) Seite. Ein solcher Ansatz ist sowohl vom Umfang als auch von der Zeit her unbegrenzt. Unternehmen können die Verwendung ihrer Produkte durch ihre Kunden nicht kontrollieren, auch wenn sie Anweisungen geben können. Auch die Sorgfaltspflichten korrespondieren eher mit Liefer- als mit Kundenbeziehungen.

Wichtig ist daher, einen klar und rechtssicher abgegrenzten Lieferkettenbegriff einzuführen, der auf die direkten Zulieferer („tier 1“) beschränkt ist. Denn Unternehmen haben keine Kenntnisse über die (weiter entfernt liegenden) Glieder der Kette. Neben einer stark eingeschränkten Transparenz bei den indirekten Lieferanten ist die Einflussnahme auf diese auch nur sehr eingeschränkt möglich, zumal es keine direkten Vertragsbeziehungen gibt.

Zwingende gesetzliche und sanktionsbewehrte Anforderungen müssen daher auf direkte Lieferanten beschränkt werden, mit denen die Unternehmen direkte vertragliche Beziehungen und damit tatsächlich Einfluss haben.

Eine „Geschäftsbeziehung“ kann es rechtlich nur zwischen (unmittelbaren) Vertragspartnern geben. Wenn man den Anwendungsbereich auf die unmittelbaren Lieferanten begrenzt, besteht auch keine Notwendigkeit mehr für das schwer zu handhabende Merkmal der „etablierten Geschäftsbeziehung“. Denn dieserBegriff der „etablierten Geschäftsbeziehung“ würde weitere Abgrenzungsprobleme und somit Rechtsunsicherheit bringen.

Der Richtlinienvorschlag droht Unternehmen zu überfordern!

2. Zivilrechtliche Haftung, wie sie in Art. 22 des Vorschlags formuliert ist, sollte gestrichen werden.
Die von der Kommission vorgeschlagene Regelung würde zu umfassenden, unklaren und unverhältnismäßigen zivilrechtlichen Haftungsvorschriften führen. Eine neue Haftungsnorm darf durch den Kommissionsvorschlag nicht geschaffen werden. Unternehmen können nur für ihre eigenen Aktivitäten in der Lieferkette haften, nicht für die Aktivitäten ihrer direkten oder indirekten Geschäftspartner. Daher sehen auch das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ebenso wie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte keine zivilrechtliche Haftung vor.

Sollte eine Streichung der Vorschrift nicht durchsetzbar sein, ist in jedem Falle eine Anpassung erforderlich. Unternehmen können nur für eigene Aktivitäten haftbar sein, nicht jedoch für diejenigen ihrer Geschäftspartner oder deren Lieferanten. Jede zivilrechtliche Haftung muss dort enden, wo das Handeln eines rechtlich selbständig handelnden Dritten dazwischentritt. Eine Haftung knüpft nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen immer an ein schuldhaftes und für den Schaden kausales Pflichtversäumnis an. Es gibt keinen sachlichen Grund, hiervon abzuweichen.

Die prioritäre Durchsetzung der Sorgfaltspflichten sollte vielmehr durch staatliche Sanktionen in Form von Bußgeldern erfolgen.

3. „Safe harbour“ Regelungen müssen geschaffen werden: Innerhalb Europas sollte keine Risikoanalyse bzgl. Menschenrechtswidrigkeiten invorgenommen werden müssen.
Irritierend ist schließlich, dass die weitreichenden Verpflichtungen für Unternehmen auch innerhalb der Europäischen Union gelten sollen. Dabei sollte hier davon auszugehen sein, dass die im Anhang des Entwurfs aufgeführten Menschenrechts- und Umweltstandards von den Mitgliedsstaaten garantiert bzw. durchgesetzt werden. Es erscheint unverhältnismäßig, den Unternehmen dieselben Verpflichtungen für alle ihre Geschäfte innerhalb der EU aufzuerlegen. Daher sollte die Richtlinie eine sog. Safe Harbour Regelung enthalten, wonach Unternehmen in Ländern, in denen ein hohes Schutzniveau an gesetzlichen Standards bereits besteht, bereits von den Sorgfaltspflichten befreit werden, sodass ihnen klar ist, dass sie ihre Prüfpflichten erfüllen. Dies sollte etwa für die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums gelten sowie für die USA, Kanada und Japan.

Darüber hinaus ist es wichtig, Industrieinitiativen iSv Art. 3j) anzuerkennen, wie bereits im Kommissionsvorschlag als Begleitmaßnahmen iSv Art. 14 Abs. 4 vorgesehen. Hier sollte eine weitergehende Anpassung dahingehend erfolgen, dass auch die Industriemaßnahmen ausdrücklich Safe Harbour-Regelungen im .g. Sinne darstellen, mit der Folge, dass die Erfüllung der Sorgfaltspflichten in diesen Fällen vermutet wird. Sofern Regelungen zur zivilrechtlichen Haftung beibehalten werden, sollten Safe Harbour-Regelungen zu einer Haftungserleichterung für Unternehmen führen und die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränken. Dies schafft auch Anreize für Unternehmen, passgenaue Lösungen zu entwickeln.

Verfahrensstand Dezember 2022
Seit September hat das Gesetzgebungsverfahren auf europäischer Ebene mit rasantem Tempo Fahrt aufgenommen. Die drei EU-Institutionen, insbesondere die EU-Kommission, streben an, bereits Mitte 2023 in offizielle Trilog-Verhandlungen ein zu treten.

Die Mitgliedstaaten haben im Rat unter Leitung der tschechischen Ratspräsidentschaft und auf Druck der EU-Kommission den Richtlinienentwurf seit September 2022 in einem etwa zweiwöchigem Rhythmus beraten und beim Wettbewerbsfähigkeitsrat am 1.12.2022 eine sog. Allgemeine Ausrichtung (politische Einigung) zu wesentlichen Eckpunkten des Kommissionsvorschlags beschlossen.

Auch im Europäischen Parlament hat die für das Dossier im federführenden Rechtsausschuss zuständige Berichterstatterin Lara Wolters von der S&D-Partei Mitte November ihren Entwurf für einen modifizierten Text des Kommissionsvorschlags vorgelegt. Bis Ende November können die EU-Parlamentarier Änderungsanträge einreichen. Im Januar 2023 wird hierüber im Rechtsausschuss beraten, im März 2023 dann im Rechtsausschuss abgestimmt werden sowie im Mai 2023 im Plenum des Europäischen Parlaments. ■

Ansprechpartner/innen

Dr. Stefanie Espitalier
s.espitalier@bdi.eu

Verena Westphal
v.westphal@bdi.eu

Compliance

Hinweisgeberschutzgesetz auf der Zielgeraden

EU-Whistleblower-Richtlinie muss rechtssicher und praktikabel umgesetzt werden.

Mit dem Hinweisgeberschutzgesetz soll in Deutschland die EU-Richtlinie zum Schutz hinweisgebender Personen umgesetzt werden. Die Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Bundestages im Oktober hat gezeigt, dass es noch Diskussionsbedarf zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf gibt.

Der aktuell vorliegende Gesetzesentwurf basiert auf der Richtlinie 2019/1937 „zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“. Die Umsetzungsfrist der Richtlinie lief bereits im Dezember 2021 ab. Eine Umsetzung in Deutschland steht weiterhin aus. Die Koalitionsparteien haben im Koalitionsvertrag aus November 2021 festgelegt, die Umsetzung der Richtlinie „rechtssicher und praktikabel“ zu gestalten. Im Juli 2022 legte der Bundesjustizminister sodann den Regierungsentwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (HinSchG-E) vor.

Der BDI unterstützt die Zielsetzung des Gesetzes, einen wirksamen Hinweisgeberschutz zu gewährleisten. Denn Unternehmen sind daran interessiert, sichere und effiziente Meldewege und damit einhergehend, einen möglichst lückenlosen Schutz für Hinweisgeber sicher zu stellen. Häufig existieren bereits heute Meldesysteme in Unternehmen. Insofern ist es aus Perspektive des BDI insbesondere wichtig, die Konzernlösung bei der Einrichtung von Meldestellen im Gesetz beizubehalten.. Die Einrichtung zentraler Meldewege stellt sicher, dass in Konzernen einheitliche Lösungen gefunden werden und dass eine Stelle mit ausreichend Fachpersonal für die teilweise komplexen Probleme zur Verfügung steht.

Industrie fordert Anpassung des Gesetzentwurfs

Darüber hinaus schafft der aktuelle Gesetzesentwurf nicht ausreichend Anreize zur vorrangigen Nutzung interner Meldewege. Nach Art. 7 der Richtlinie sollen sich die Mitgliedstaaten aber gerade dafür einsetzen, dass interne Meldestellen vorrangig genutzt werden. Diese Regelung soll den Unternehmen die Möglichkeit dafür bieten, die Verstöße zunächst intern zu prüfen, um so möglichen rufschädigenden Wirkungen vorzubeugen. Eine interne Meldung erleichtert es zudem die Probleme zu beseitigen, da sich Personen mit dem gemeldeten Missstand auseinandersetzen, die die internen Abläufe kennen. Sie können den Umfang des Problems besser und schneller einschätzen und die Beseitigung kann effektiv und zügig stattfinden.

Letztlich bereitet auch der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfs Schwierigkeiten. Dieser umfasst über den von der Richtlinie vorgesehenen Anwendungsbereich auf Verstöße gegen europäisches Recht auch Verstöße gegen nationales Recht. Das ist vor allem insoweit problematisch, als das Verhältnis von bereits bestehendem nationalen Recht zum HinSchG-E nicht geregelt ist. Der HinSchG-E erfasst auch die Meldung von Antragsdelikten im Strafrecht, was zu einem Wertungswiderspruch innerhalb der Rechtsordnung führt.

Aktueller Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Ende September 2022 wurde der Regierungsentwurf für ein Hinweisgeberschutzgesetz in 1. Lesung im Bundestag eingebracht. Der BDI nahm an der Sachverständigenanhörung des zuständigen Rechtsausschusses im Oktober 2022 teil. In diesem Zusammenhang betonte der BDI erneut die hohe Relevanz der Konzernlösung und die Anreizschaffung zur vorrangigen Nutzung interner Meldewege.

Am 14.12.2022 hat der Rechtsausschuss des Bundestages den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum Gesetzentwurf mehrheitlich angenommen. Der Bundestag hat am 16.12.2022 in 2./3. Lesung den Gesetzentwurf in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung beschlossen. Im Vergleich zum Regierungsentwurf ergeben sich einige Änderungen. Zu begrüßen ist, dass der Ausschuss in seiner Beschlussempfehlung die sog. „Konzernlösung“ ausdrücklich befürwortet und auf ihre hohe Praxisrelevanz hinweist. Auch die Anpassung der Löschfrist und die Informationspflicht externer Meldestellen auf interne Meldewege ist eine Verbesserung. Nichtsdestotrotz bleiben die Änderungen hinter den Erwartungen der Wirtschaft zurück und setzen die Europäische Richtlinie überschießend um. Insbesondere im Hinblick auf die Pflicht zur Einführung anonymer Meldewege hatte sich der BDI dafür eingesetzt, dass es den Unternehmen selbst überlassen bleibt, ob sie diese einführen oder nicht. Diese Forderung hat der Bundestag leider nicht berücksichtigt. Im Anschluss an die Zustimmung des Bundesrates tritt das Gesetz drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft. ■

Ansprechpartnerin

Verena Westphal
v.westphal@bdi.eu

Wirtschaftsrecht

Neue Sammelklagen im Zivilrecht ab Mitte 2023

Grundsätze des fairen Zivilprozesses müssen weiterhin gelten. Interessen der Verbraucher, der Justiz und der Unternehmen müssen angemessen berücksichtigt werden.

Die EU-Verbandsklagenrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einführung zivilrechtlicher Sammelklagen bis Ende des Jahres. Ein erster Entwurf des federführenden BMJ enthält unter Berücksichtigung von Verbraucher-, Unternehmens- und Justizinteressen viele positive Aspekte, wird aber vom BMUV blockiert. Das BMUV will, dass Ansprüche auch noch nach Beginn der Gerichtsverhandlung zu einer Sammelklage angemeldet werden können.

Die EU hatte im Dezember 2020 mit der „Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher“ ihre Mitgliedstaaten zu Einführung von zivilrechtlichen Sammelklagen verpflichtet.

Diese Verbandsklage soll anerkannten Verbrauschutzorganisationen ermöglichen, bei Verstößen von Unternehmen, die eine große Zahl von Verbrauchern schädigen, die Ansprüche von (allen) betroffenen Verbrauchern stellvertretend in einer Klage geltend zu machen. Dies gilt für Verstöße gegen verbraucherschützende Vorschriften aus zahlreichen Gebieten, u. a. des Wettbewerbsrechts, des Datenschutzes, der Umwelt, Energie, Telekommunikation oder Gesundheit. Auch Ansprüche von Fluggästen oder Bahnkunden aufgrund von Annullierung oder großer Verspätung sind erfasst. Bei Erfolg der Verbandsklage sollen die Verbraucher ihre Leistungen direkt vom Unternehmen erhalten, ohne ein weiteres, zivilrechtlich und -prozessual auf Schadenersatz ausgerichtetes Gerichtsverfahren anstrengen zu müssen.

Zur Umsetzung der Richtlinie hat das BMJ einen Gesetzesentwurf veröffentlicht, welcher derzeit mit den anderen Ministerien ressortabgestimmt wird. Dieser Entwurf ist bereits seit Mitte September 2022 bekannt: Er greift viele positive Aspekte aus einem Umsetzungsvorschlag auf, den der BDI und 13 andere Wirtschaftsverbände im Sommer 2021 bei Professor Bruns in Auftrag gegeben hatten.

Positive Aspekte des BMJ-Entwurf
Die auf Befriedigung von Verbraucheransprüchen gerichtete Verbandsklage – im Entwurf als „Abhilfeklage“ bezeichnet – tritt den bestehenden Möglichkeiten von Unterlassungs- und Musterfeststellungsklagen hinzu. Verbandsklageverfahren sollen zweistufig durchgeführt werden. Zunächst prüft das Gericht, ob überhaupt ein Verstoß vorliegt und im Falle des Bestehens verurteilt es das Unternehmen zur Zahlung eines Gesamtbetrages. Anschließend erfolgt die Verteilung in einem Umsetzungsverfahren durch einen gerichtlich bestellten Sachwalter. Im Umsetzungsverfahren können Unternehmen dann auch der Anerkennung von einzelnen Ansprüchen von Verbrauchern widersprechen. Verbleibt nach dem Umsetzungsverfahren ein Restbetrag, so wird diese an das Unternehmen zurückgezahlt. Ein „Strafschadensersatz“ wird so vermieden.

Hinsichtlich der Klagebefugnis für Verbandsklagen orientieren sich die Anforderungen an denen der Musterfeststellungsklage, so dass im Verhältnis der beiden Kollektivklagemöglichkeiten keine Wertungswidersprüche entstehen. An Verbandsklagen von klagebefugten Verbraucherschutzverbänden können sich Verbraucher verbindlich bis zum Ablauf des Tages vor dem ersten Termin der mündlichen Verhandlung anmelden (frühes „opt-in“). Im Übrigen gelten die allgemeinen zivilprozessualen Grundsätze, insbesondere binden Urteile auch angemeldete Verbraucher und die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen – Verbraucher sind keine Partei der Verbandsklage. Auch soll es keine neuen Möglichkeiten zur Offenlegung von Beweismitteln geben.

Ebenfalls zu begrüßen ist, dass durch die Verbandsklage nur die Verjährung für angemeldete Ansprüche gehemmt werden soll und Sperrwirkung gegenüber Parallelklagen von angemeldeten Verbrauchern sowie anderen Verbandsklagen mit demselben Streitgegenstand entfalten soll.

Des Weiteren sind Anforderungen an die Prozessfinanzierung zum Schutz vor Missbrauch vorgesehen und das Gericht hat bei Verdacht einer missbräuchlichen Prozessfinanzierung Überprüfungsmöglichkeiten.

Kritische Punkte im BMJ-Entwurf
Die vorgeschlagene Begrenzung des Streitwertes auf 500.000 Euro erscheint nicht sachgerecht, weil EU-Verbandsklagen auch in Fällen mit Streitwerten in Höhe von mehreren Millionen Euro Anwendung finden sollen. Eine solche Begrenzung würde faktisch die beklagten Unternehmen benachteiligen, da ihre Rechtsanwaltskosten bei erfolgreicher Klageverteidigung regelmäßig über RVG-Kosten liegen werden, gleichwohl nur in sehr begrenztem Umfang ersatzfähig wären.

Soweit der klagende Verbraucherverband vom Unternehmen eine über den im Urteil bestimmten Betrag hinausgehende Zahlung verlangen können soll, wenn der Urteilsbetrag im Umsetzungsverfahren nicht zur Deckung aller angemeldeten Verbraucheransprüche genügt, wird dies im Konflikt zum allgemeinen Zweck eines Urteils, Rechtsfrieden zu schaffen, stehen: Unternehmen hätten nach Zahlung des im Urteil tenorierten Betrages keine Rechtssicherheit, dass damit die angemeldeten Ansprüche befriedigt sind, wenn nach Urteilsverkündung und Rechtskraft eine weitere Zahlung verlangt werden kann.

Umsetzung in Deutschland voraussichtlich erst 2023
Die Veröffentlichung des BMJ-Entwurfs als Regierungsentwurf wird derzeit in der Ressortabstimmung vom Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) blockiert, da letzteres vor allem die späte opt-in-Möglichkeit für Verbraucher anstrebt. Ein Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bis zum 25. Dezember 2022 erscheint insofern nicht mehr möglich. Allerdings droht aufgrund der Anwendungsfrist der Richtlinie, die bis zum 25. Juni 2023 läuft, auch keine unmittelbare Anwendung der Richtlinie.

„Forum Wirtschaft und Verbraucher 2022“ - Impulse und Diskussionen
Die Verbandsklage war auch Thema beim Forum Wirtschaft und Verbraucher Mitte Oktober in Berlin, den BDI, Handelsverband Deutschland (HDE), Markenverband und Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft (ZAW) regelmäßig gemeinsam veranstalten.

Nach der Keynote von Staatssekretärin Rohleder (BMUV) war erster Themenschwerpunkt der Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel, der Teil des europäischen „Green Deal“ ist. Zweiter Schwerpunkt war dann die Erörterung der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben für die Verbandsklage. Die Position des BDI konnte auf einem Panel mit Vertretern der Wissenschaft (Prof. Bruns, links), der EU-Kommission (Nils Behrndt, z. v. links) und des BMJ (Barbara Jansen, mitte) verdeutlicht werden. ■

Ansprechpartner/innen

Claudia Voss
c.voss@bdi.eu

Sebastian Freimuth
s.freimuth@bdi.eu

Gesellschaftsrecht

Deutscher Corporate Governance Kodex 2022

Jüngste Reform des DCGK legt besonderen Schwerpunkt auf die nachhaltige Unternehmensführung

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat im Mai 2022 die Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK 2022) veröffentlicht. Mit der Ende Juni 2022 erfolgten Bekanntmachung der geänderten Fassung des DCGK im Bundesanzeiger bildet dieser nun die neue Grundlage für die jährliche Entsprechenserklärung nach dem Aktiengesetz. Inhaltlich setzt der neue Kodex einen Fokus auf Nachhaltigkeit.

Ende Januar 2022 hatte die Regierungskommission einen neuen Entwurf des Deutschen Corporate Governance Kodex 2022 beschlossen, die geplanten Änderungen veröffentlicht und zu einer öffentlichen Konsultation bis Mitte März 2022 eingeladen. Der BDI hat eine Stellungnahme zu den Reformvorschlägen erarbeitet.

Nachhaltigkeit als Schwerpunkt

Der neue Kodex betont in besonderem Maße die Bedeutung von Umwelt, Sozialem und Unternehmensführung (Environmental Social Governance, kurz „ESG“). Börsennotierte Unternehmen sollen in ihrer Unternehmensstrategie und Unternehmensplanung auch soziale und ökologische Nachhaltigkeit berücksichtigen. Die Verantwortung von Vorständen und Aufsichtsräten insbesondere für Nachhaltigkeit und Soziales wird dadurch weiter verstärkt. Die Kodexbegründung erläutert, dass sich die Unternehmen bei der Auslegung der Nachhaltigkeitsbegriffe an den 17 Zielen der UN für nachhaltige Entwicklung orientieren können. Zudem wurden

durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) und das Zweite Führungspositionen-Gesetz (FüPoG II) Änderungen im Kodex erforderlich.

Regelungen im Einzelnen

Mit Inkrafttreten des DCGK 2022 ergeben sich gegenüber der bislang geltenden Fassung folgende wesentliche Änderungen:

- Sozial- und Umweltfaktoren in der Unternehmensleitung: Die Präambel präzisiert die Rolle des Unternehmens in der Gesellschaft und dessen gesellschaftliche Verantwortung sowie die Auswirkungen von und auf Sozial- und Umweltfaktoren. Vorstand und Aufsichtsrat haben dies bei der Führung und Überwachung im Rahmen des Unternehmensinteresses zu berücksichtigen. Außerdem kommt der Schwerpunkt sehr deutlich in der neuen Empfehlung A.1 des Kodex zum Ausdruck.
- Nachhaltigkeitsbezug der Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats: Der ESG-Schwerpunkt des neuen Kodex betrifft auch die Empfehlungen bzgl. des Aufsichtsrats. Der Kodex stellt fest, dass die Überwachung und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat auch Nachhaltigkeitsfragen umfasst.
- Kompetenzprofil und Qualifikationsmatrix für den Aufsichtsrat: Darüber hinaus wird das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats mit Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen ergänzt. In die Erklärung zur Unternehmensführung soll eine Qualifikationsmatrix aufgenommen werden.
- Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem: Bereits mit dem FISG hat der Gesetzgeber verdeutlicht, dass die Risikobetrachtung des bislang primär finanzorientierten Internen Kontroll- und Risikomanagement-Systems auf operative Risiken gemäß der Risikolage des Unternehmens auszuweiten ist. Der neue Kodex knüpft hieran an und stellt klar, dass es zur Sicherstellung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme deren interner Überwachung bedarf. In der Begründung zum DCGK 2022 weist die Kodexkommission zusätzlich auf die Möglichkeit externer Prüfungen hin.
- Zudem empfiehlt der neue Kodex, dass das Interne Kontroll- und Risikomanagementsystem künftig auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdecken soll.
- Im Lagebericht sollen die wesentlichen Merkmale des Internen Kontroll- und Risikomanagement-Systems umfassend beschrieben werden und der Vorstand soll im Lagebericht eine Stellungnahme zur Angemessenheit und Wirksamkeit der Management-Systeme abgeben.
- Compliance Management System: Im Kodex wird klargestellt, dass die Einrichtung eines internen Kontroll- und Risikomanagement-Systems auch ein Compliance-Management-System einschließt, das der Risikolage des Unternehmens angemessen sein muss.
- Einrichtung des Prüfungsausschusses: Grundsatz 14 nimmt die Einrichtung eines Prüfungsausschusses auf; die bisherige bloße Empfehlung entfällt. Hintergrund ist der durch das FISG neu eingeführte § 107 Abs. 4 Satz 1 AktG, wonach der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft einen Prüfungsausschuss einzurichten hat.
- Qualifikation der Finanzexperten im Prüfungsausschuss: Hinsichtlich der Qualifikation der Finanzexperten im Prüfungsausschuss muss nach Grundsatz 15 mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Eine weitergehende Empfehlung sieht vor, dass zu den Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme sowie den Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung auch Kenntnisse zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung gehören.
- Mindestbeteiligung der Geschlechter: Grundsatz 9 nimmt die gesetzliche Regelung des FüPoG II zur Mindestbesetzung im Vorstand bzw. zu den vorzunehmenden Zielgrößen auf.
- Bericht über Form der Aufsichtsratssitzungen: Im Bericht des Aufsichtsrats soll angegeben werden, wie viele Sitzungen von Aufsichtsrat und Ausschüssen in Präsenz oder als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt wurden.

Herausforderungen für Unternehmen

Insgesamt wird mit der neuen Fassung des Kodex sehr deutlich, in welchem Umfang Nachhaltigkeitsaspekte auch die Unternehmensführung und den Aufsichtsrat erreicht haben. Insbesondere die neuen Anforderungen an die Kompetenzprofile von Aufsichtsräten mit Blick auf Nachhaltigkeitsfragen werden die Unternehmen in der Praxis vor große Herausforderungen stellen. Denn eine generische Qualifikation dürfte kaum hilfreich sein. Nur ein spezifischer Bezug zu Unternehmen, Geschäftstätigkeit und aktueller Lage ermöglicht dem Aufsichtsrat eine effektive Beratung und Überwachung bei strategischen Nachhaltigkeitsthemen und konkreten Einzelfragen. ■

Ansprechpartnerin

Dr. Kerstin Lappe
k.lappe@bdi.eu

Gewerblicher Rechtsschutz

Patentschutzlockerung zur Pandemiebekämpfung untauglich

Patentschutzlockerungen schädigen und stoppen die Innovation und den Wettbewerb

Der Beschluss der WTO zur Lockerung des Patentschutzes für COVID-19-Impfstoffe gefährdet Innovationen und die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und Europas nachhaltig mit branchenübergreifender Wirkung. Eine Ausweitung des Beschlusses auf Therapeutika und Diagnostika würde diese Situation noch verschärfen und das internationale Patentrecht grundsätzlich in Frage stellen.

WTO-Beschluss zur Beschränkung des Patentschutzes für COVID 19-Impfstoffe untauglich

Mitte Juni 2022 einigten sich die WTO-Mitglieder auf der 12. Ministerkonferenz auf die befristete Lockerung des Patentschutzes für COVID-19-Impfstoffe. Der Beschluss sieht vor, dass „förderfähige Mitglieder“ für eine Laufzeit von fünf Jahren gewisse Inhaltsstoffe und Herstellungsverfahren, die für die Herstellung und Lieferung von COVID-19-Impfstoffen erforderlich sind, auch ohne die Zustimmung der Rechtsinhaber nutzen dürfen. Nach Einschätzung des BDI greifen die beschlossenen Verfahrenserleichterungen für Zwangslizenzen unverhältnismäßig in die Rechte der Patentinhaber ein und schwächen den Patentschutz. Der Schutz geistigen Eigentums ist jedoch das Fundament für Innovation und für die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und Europas. Den hohen Wert und die unterschiedlichen Funktionen geistigen Eigentums für Wirtschaft und Gesellschaft hat der BDI in seinem „Mission Statement“ zum Schutz geistigen Eigentums zusammengefasst. Gerade in der aktuellen Pandemie war der Schutz des geistigen Eigentums ein Garant dafür, dass in verhältnismäßig kurzer Zeit effektive Impfstoffe zur Verfügung standen. Aufweichungen des Patentschutzes nehmen Unternehmen hingegen einen wesentlichen Anreiz für Innovationstätigkeiten und damit auch für die weiterhin dringend notwendige Weiter- und Neuentwicklung von Impfstoffen, Therapeutika und Diagnostika. Spätestens seit Anfang 2022 stellt sich mit der offenkundig bestehenden Überproduktion an Impfstoffen der WTO-Beschluss als Akt reiner Symbolpolitik dar. Zur Lösung der tatsächlichen Probleme bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ist er ungeeignet, jedoch birgt er gravierende Risiken auch für den Innovationswettbewerb in anderen Schlüsselbranchen. Stattdessen sollte die WTO nach Ansicht des BDI eine Strategie verfolgen, die die ungehinderte Auslieferung von Produkten und Vorprodukten für Impfstoff gewährleistet und freiwillige Unternehmenskooperationen fördert.

Erweiterung des WTO-Beschlusses auf Therapeutika und Diagnostika würde jahrzehntelange Forschungs- und Entwicklungsarbeit deutscher und europäischer Unternehmen entwerten

In dem Beschluss zu COVID-19-Impfstoffen wurde vorgesehen, binnen sechs Monaten, also bis Mitte Dezember 2022, über die Erweiterung der Lockerung auf „COVID-19 Therapeutika und Diagnostika“ abzustimmen.

Wie bereits der Beschluss zur Patentlockerung für Impfstoffe würde eine solche Ausweitung die Eckpfeiler des internationalen Patentrechts grundlegend in Frage stellen. Zugleich würde hierdurch für weitere Diskussionen zur Aufhebung des Patentschutzes zugunsten übergeordneter Ziele ein Präzedenzfall geschaffen, mit Signalwirkung zu Lasten weiterer Industriebranchen. So könnte zum Beispiel die Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels durch technologische Lösungen zu der Überlegung führen, Technologie müsse patentfrei zur Verfügung gestellt werden. Ohne die forschungsintensive und innovationstreibende unternehmerische Kraft ist aber die Bewältigung der Herausforderungen der Energiewende, des Gesundheits- und Katastrophenschutzes nicht denkbar.

Überdies würde durch eine Ausweitung des TRIPS-Beschlusses die mit einem Milliardenaufwand betriebene jahrzehntelange Forschungs- und Entwicklungsarbeit deutscher und europäischer Unternehmen entwertet und die laufende Entwicklung weiterer auf COVID-19 anwendbarer Therapeutika und Diagnostika gefährdet werden. Therapeutika und Diagnostika sind in der Regel für mehrere Einsatzgebiete und die Behandlung mehrerer Krankheitssymptome geeignet, auch solchen, die nicht spezifisch COVID-19-bedingt sind. Daher würden sich Zwangslizenzen für Therapeutika und Diagnostika nicht auf COVID-19-spezifische Produkte beschränken lassen und eine Ausweitung des WTO-Beschlusses eine erhebliche Missbrauchsgefahr bergen.

Der BDI wird sich auch in den weiteren Diskussionen zu einer Erweiterung des WTO-Beschlusses gegen zusätzliche Schwächungen des Patentschutzes einsetzen, um die Triebfeder für Innovation und Wettbewerbsfähigkeit branchenübergreifend zum Wohle aller zu erhalten. ■

Ansprechpartnerin

Ines Nitsche
i.nitsche@bdi.eu

Gesellschaftsrecht

„GmbH mit gebundenem Vermögen“

Bestehende Rechtsordnung bietet aus Sicht des BDI bereits ausreichend Raum für verantwortungsvolles Unternehmertum

Die Berliner Stiftung „Verantwortungseigentum“ hat im Jahr 2021 einen Regelungsvorschlag für eine „GmbH mit gebundenem Vermögen“ (GmbH-gebV) entworfen, der Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden hat. Der Vorschlag beruht auf der Idee, einen rechtlichen Rahmen für Unternehmen mit einem treuhänderischen Unternehmensverständnis zu schaffen. Diese Rechtsform ist aus Sicht des BDI weder geeignet noch erforderlich für die Zielsetzung eines nachhaltigen und verantwortungsvollen Unternehmertums. Auch der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesfinanzministerium hat sich jetzt im Rahmen eines Gutachtens gegen den Vorschlag einer GmbH-gebV ausgesprochen.

Nach Vorstellung der Initiatoren soll es in der neuen Rechtsform keine Gewinnausschüttung an die Gesellschafter geben, sondern die Gewinne und das Vermögen müssen im Unternehmen verbleiben („Asset-Lock“). Die Geschäftsanteile können nicht vererbt oder zum Marktpreis veräußert, sondern nur an Personen derselben „Fähigkeiten- und Wertefamilie“ zum Nennwert weitergegeben werden („Fähigkeiten- und Wertefamilie“). Beide Merkmale sollen unabdingbar sein und selbst durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss nicht geändert werden können („Unabdingbarkeit“).

Unterstützung findet die Idee insbesondere bei einigen Unternehmen aus der Gründerszene (Startups), bei einigen Unternehmen aus dem Mittelstand und bei verschiedenen Familienunternehmen, die sich erhoffen, durch die neue Rechtsform Nachfolgeprobleme zu lösen.

Eine „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ als Rechtsform-Variante der GmbH ist aus Sicht des BDI eine spannende und beeindruckende Initiative. Das wird schon an den zahlreichen Presseartikeln deutlich, die zu dieser Thematik in letzter Zeit veröffentlicht worden sind. Aus unternehmerischer Sicht ist es grundsätzlich zu begrüßen, wenn verschiedene gesellschaftsrechtliche Unternehmensformen zur Verfügung stehen, die dem jeweiligen Unternehmenszweck dienen.

Kritikpunkte …

- **Ordnungspolitische Bedenken:** Die GmbH-gebV führt aufgrund des Asset-Lock zu einer Anhäufung von immer mehr Gewinn und Vermögen. Die GmbH-gebV unterläuft die Zerschlagungswirkung des Erbrechts. Das ist die Rückkehr zum mittelalterlichen Fideikommiss (unveräußerliches und unteilbares Vermögen). Die Stiftung bildet eine Ausnahme und steht unter Aufsicht.
- **Verstoß gegen Privatautonomie und Verbandsfreiheit:** Durch die vorgeschlagene Rechtsform käme es zu einer Vermögensbindung innerhalb eines engen Kreises. Käufer und Nachfolger einer GmbH-gebV wären auf natürliche Personen, andere GmbHs mit Vermögensbindungen oder Stiftungen beschränkt. Nicht möglich wäre der Erwerb von Geschäftsanteilen durch andere Gesellschaftsformen. Diese Sperrwirkung des Vermögens für zukünftige Generationen stellt einen erheblichen Eingriff in die Prinzipien der Privatautonomie und Verbandsfreiheit dar.
- **Andere Finanzierungsformen als Venture Capital mit späterem Exit für Startups:** Der Wunsch aus der Gründerszene, auch nach der Gründungsphase am Markt bestehen zu können, ist nachvollziehbar. Doch zum Einsatz von Venture Capital wird kein Unternehmen gezwungen. Ein finanzstarker Business-Partner, Crowdfunding oder staatliche Förderungen sind Finanzierungsformen, die keinen zwingenden späteren Exit zur Folge haben.
- **Ausspielen verschiedener Rechtsformen:** Das Image von Unternehmen, die nicht als GmbH- gebV organisiert sind, könnte durch die Schaffung dieser neuen Unternehmensform in der Öffentlichkeit beschädigt werden. Denn Zielsetzung der neuen Unternehmensform soll es sein, im Wettbewerb nicht mit Geld, sondern durch eine höhere Vertrauenswürdigkeit Kunden zu werben. Dadurch wird fälschlicherweise suggeriert, dass Unternehmen in anderen Rechtsformen nicht zwingend vertrauenswürdig sind.
- **Finanzierungsdefizite:** Spätestens in der Krise der Gesellschaft bestünden Finanzierungsdefizite. Wer möchte sich mit Eigenkapital an einer Gesellschaft beteiligen, wenn keine Aussicht auf eine Beteiligung am Gewinn und am Wertzuwachs des Unternehmens besteht? Als Alternative bleibt die Fremdfinanzierung, die in der Krise schwer zu erhalten sein dürfte.
- **Auswirkungen bei Misserfolg:** Der Erfolg oder das Scheitern eines Unternehmens sind nicht nur die „Privatsache“ der Gesellschafter, denn an einem Unternehmen hängen in der Regel eine Vielzahl von Arbeitsplätzen, Lieferanten- und Kundenbeziehungen sowie Interessen der öffentlichen Hand.
- **Steuerliche Gerechtigkeitslücken:** Zwar sieht der Entwurf keine unmittelbare steuerliche Privilegierung vor. Die Gesellschaft in neuer Rechtsform kann sich aber die niedrige steuerliche Belastung thesaurierter Gewinne auf ewig zunutze machen, ohne dass es zum Ausgleich durch die nachgelagerte Besteuerung der später ausgeschütteten Gewinne auf Gesellschafterebene kommt. Das in der GmbH-gebV entstehende Vermögen wird zudem dauerhaft der Schenkungs- und Erbschaftssteuer entzogen, weil sich diese Steuer bei einem Anteilsübergang nur an der geleisteten Einlage orientiert. Diese Privilegien gelten bisher nur bei der gemeinnützigen Stiftung oder gemeinnützigen GmbH. Wenn man das auf eine erwerbswirtschaftlich tätige Körperschaft ausdehnt, wirft das Fragen der steuerlichen Veranlagungsgerechtigkeit auf („Das Beste aus allen Welten“).
- **Vorteile einer Stiftung:** Im Vorteil bleiben aus Sicht der deutschen Wirtschaft weiterhin die gemeinnützige GmbH und Stiftungsmodelle. Sie erlauben steuerlich gemeinnützige, sonstige ideelle oder gemischte Zwecke von Gesellschaftern und werden durch eine Stiftungs- oder Finanzaufsicht überwacht.
- **Kein Bedarf wegen vieler anderer Möglichkeiten:** Niemand hindert die Gesellschafter einer GmbH oder Personengesellschaft daran, sich auf eine ewige Thesaurierung der Gewinne zu verständigen. Wer vermeiden will, dass diese Verständigung künftig geändert werden kann, der kann eine Stiftung bürgerlichen Rechts errichten. Die GmbH-gebV wird dafür nicht gebraucht.
- **Reform des StiftungsR:** Sind die verschiedenen Stiftungsmodelle zu aufwändig, bürokratisch und unflexibel, sollte das Stiftungsrecht reformiert und keine neue Gesellschaftsform geschaffen werden.

Unsere Ideen:

- **Ausländische Rechtsformen als Vorbild**
  Sollte an der Idee der Schaffung einer geeigneten neuen Rechtsform für nachhaltiges Unternehmertum festgehalten werden, könnten ausländische Regelungsmodelle wie die Benefit Corporation in den USA mit der doppelten Zielsetzung einer Gewinn- und Gemeinwohlorientierung oder die Community Interest Company in England als Vorbild dienen. Diese Rechtsformen müssen ein Gemeinwohl- oder Nachhaltigkeitserfordernis erfüllen und sind durch ein ausgeprägtes internes und / oder externes Kontrollsystem gekennzeichnet.
- **Zertifizierungsregime**
  Aus Sicht des BDI könnte die Ausrichtung einer Gesellschaft als besonders nachhaltig und gemeinwohlverträglich agierendes Unternehmen gegenüber der Öffentlichkeit auch durch ein Branding kenntlich gemacht werden. Das Branding würde jeder Rechtsform zur Verfügung stehen und nicht nur der GmbH und könnte als ein gesetzliches oder privatrechtliches Zertifizierungsregime ausgestaltet werden.

Ausblick

Der BDI hat im September 2022 gemeinsam mit dem Bundesverband Deutscher Stiftungen ein Positionspapier „Verantwortungseigentum weiter denken“ veröffentlicht. Derzeit mehren sich die kritische Stimmen mit teils ergänzenden Vorschlägen. So werden europarechtliche Bedenken oder Forderungen laut, wonach die Möglichkeit bestehen sollte, den „Asset lock“ zumindest im Notfall aufheben zu können.

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen hat im November 2022 sein „Gutachten zum Vorschlag für eine GmbH mit gebundenem Vermögen“ veröffentlicht. Der Beirat unterstützt verantwortungsvolles Unternehmertum. Allerdings empfehlt der Beirat dafür nicht die Einführung einer neuen Rechtsform GmbH-gebV. Die vorgeschlagene Rechtsformvariante würde gewichtige Governanceprobleme auslösen und rechtspolitisch problematische, generationsübergreifende Freiheitsbeschränkungen bewirken. Zudem weist auch der Beirat auf drohende Lücken in der Besteuerung hin und argumentiert, dass die bestehende Rechtsordnung bereits ausreichend Raum für verantwortungsvolles Unternehmertum bietet.

Das für die Thematik der GmbH mit gebundenem Vermögen federführend zuständige Bundesjustizministerium prüft das Vorhaben derzeit. ■

Ansprechpartnerin

Dr. Kerstin Lappe
k.lappe@bdi.eu

Datenschutz

Transfer personenbezogener Daten in die USA – Nachfolgeabkommen zum Privacy Shield?

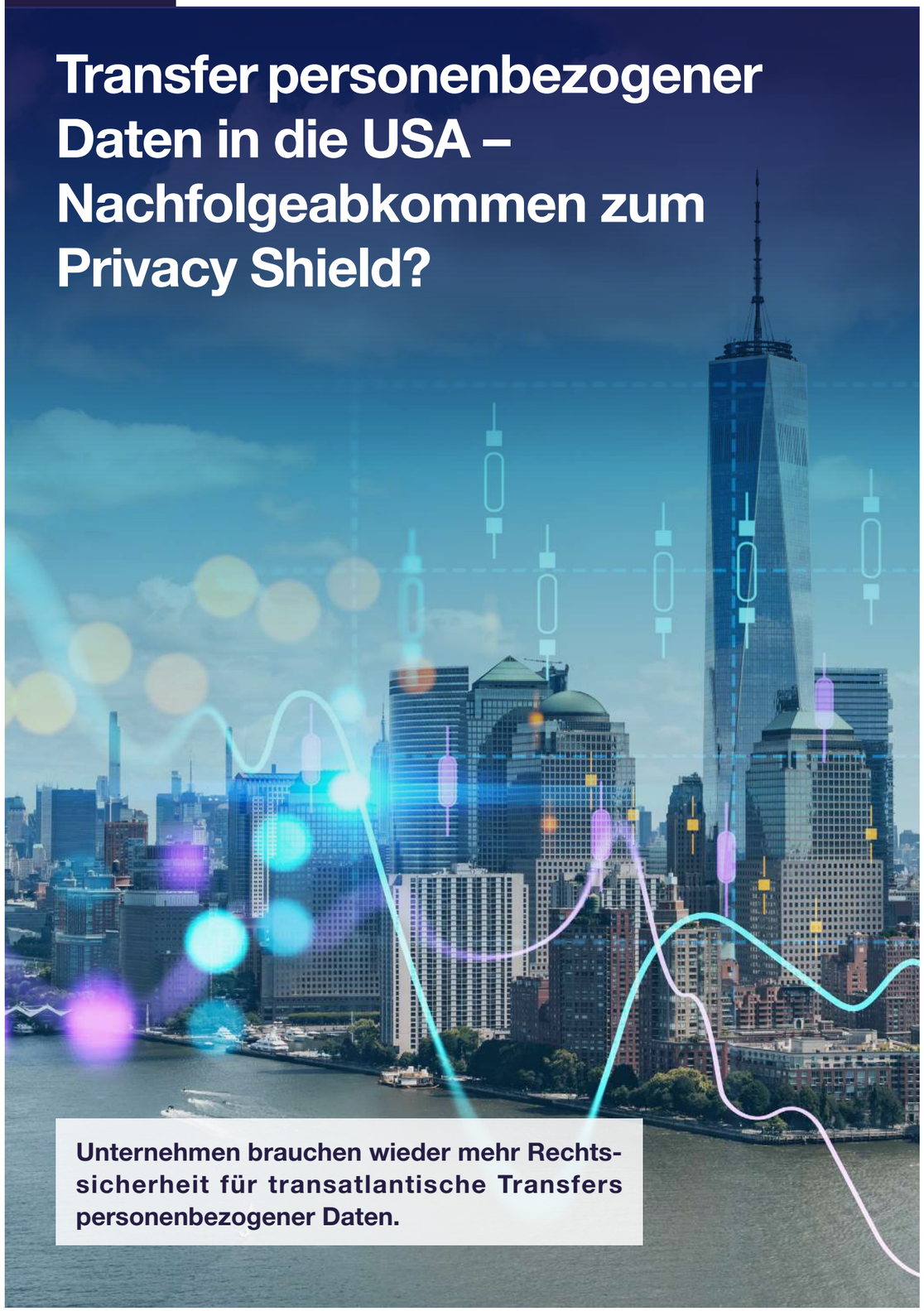

Unternehmen brauchen wieder mehr Rechtssicherheit für transatlantische Transfers personenbezogener Daten.

Nach dem Scheitern des „Privacy Shield“ als Rechtsgrundlage für den EU-US-Transfer von personenbezogenen Daten hatten sich die EU und USA im März 2022 auf die Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage verständigt. Im Oktober machten die USA den ersten Schritt hierzu, indem Sie verpflichtende Datenschutzvorgaben für Behörden beim Zugriff auf personenbezogene Daten vorsehen und Beschwerdemöglichkeiten von Betroffenen stärken.

Seitdem der EuGH im Juli 2020 das Privacy Shield für unwirksam erklärte, besteht bei Unternehmen auf beiden Seiten des Atlantiks erhebliche Rechtsunsicherheit beim Transfer personenbezogener Daten in die USA. Ende März 2022 hatten sich deshalb die EU-Kommissionspräsidentin und der US-Präsident auf die Schaffung eine Nachfolgeregelung verständigt. Die USA haben sich dabei verpflichtet, neue Datenschutzstandards und Beschwerdemöglichkeiten für Betroffene bei nachrichtendienstlichen Zugriffen zu schaffen.

USA verpflichten sich zu neuen Datenschutzstandards

Anfang Oktober 2022 haben die USA eine Executive Order – eine gesetzesähnliche Präsidialanordnung gegenüber Behörden – erlassen.

Sie sieht vor, dass US-Nachrichtendienste beim Zugriff auf Daten von Personen deren Privatsphäre und bürgerliche Freiheiten in angemessener Weise zu berücksichtigen haben. Dies gilt unabhängig davon, welche Nationalität oder welchen Wohnsitz die Person hat. Der behördliche Datenzugriff soll zudem nur noch möglich sein, wenn er der Erreichung bestimmter, zuvor festgelegter Ziele der nationalen Sicherheit dient. Weiterhin sollen besondere Bestimmungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten festgelegt werden.

Um eine Balance zwischen der Verfolgung von Zielen der nationalen Sicherheit und Beeinträchtigungen der Privatsphäre sowie bürgerlichen Rechten von Betroffenen sicherzustellen, erhalten die Rechtsaufsicht und Compliance-Beauftragten eine erweiterte Zuständigkeit, die es ihnen ermöglicht, bei Nichteinhaltung der Datenschutzvorgaben angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Neues Beschwerdesystem und Überwachungsorgan

Betroffenen aus qualifizierten Staaten, die durch den „Attorney General“ anerkannt werden, wird bei Verstößen gegen den Datenschutz ein zweistufiges Beschwerdesystem offenstehen:

Zunächst können sie sich an einen unabhängigen Beauftragten für bürgerliche Freiheiten bei den US-Nachrichtendiensten wenden. Der Beauftragte kann Untersuchungen durchführen und Abhilfemaßnahmen ergreifen.

Auf der zweiten Stufe können Entscheidungen des Beauftragten von einem speziellen Datenschutzgericht überprüft werden. Hier entscheiden drei Richter, die Expertise im Datenschutzrecht und Recht der nationalen Sicherheit haben. Betroffene erhalten zur Vertretung ihrer Interessen auch einen besonderen Beistand beigeordnet.

Neben den Rechtsbehelfsmöglichkeiten soll des Weiteren ein „Civil Liberties Oversight Board“ die Strategien und Verfahren der US-Nachrichtendienste auf ihre Datenschutzkonformität überprüfen. Im Hinblick auf Rechtsbehelfsverfahren soll das Gremium außerdem jährlich die Umsetzung von Verpflichtungen zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen überprüfen.

Rechtslage trotz neuer US-Regeln zunächst unverändert

Ob die neuen Datenschutzregelungen aus der Executive Order in den USA ein der DSGVO angemessenes Schutzniveau für EU-Bürger gewährleisten und dementsprechend die Kritikpunkte aus dem Schrems II-Urteil des EuGH ausräumen, wird derzeit von der EU-Kommission geprüft. Dies wird voraussichtlich sechs Monate in Anspruch nehmen. Solange die EU-Kommission keinen neuen Angemessenheitsbeschluss hinsichtlich des US-Datenschutzniveaus verabschiedet hat, bleibt es für Unternehmen rechtlich erstmal beim „status quo“.

EU-Justizkommissar Reynders zeigte sich allerdings bereits zuversichtlich, dass die Kritikpunkte aus dem Schrems II-Urteil des EuGH durch die neuen US-Regelungen ausgeräumt würden. Max Schrems, Namensgeber des Schrems II-Urteils, hatte hingegen Zweifel daran geäußert und die Prüfung einer erneuten Klage vor dem EuGH angekündigt. ■

Ansprechpartnerin

Sebastian Freimuth
s.freimuth@bdi.eu

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)
Breite Straße 29
10178 Berlin
T: +49 30 2028-0
www.bdi.eu

Redaktion

Frederike Krömer
Niels Lau (V.i.S.d.P.), Abteilungsleiter
Abteilung Recht, Wettbewerb und Verbraucherpolitik

Konzeption

Sarah Schwake, Referentin
Abteilung Marketing, Online und Veranstaltungen

Layout & Design

Lana Grochowina, Interface Designerin

Verlag

Industrie-Förderung GmbH, Berlin

Bildnachweis

S. 3: reichstag-4148 / flickr.com
S. 4: Grüne im Bundestag, S. Kaminski
S. 6: 104054285 / stock.adobe.com
S. 10: 314728682 / stock.adobe.com
S. 12: BDI / Christian Kruppa
S. 14: KaLü_5452231 / fotolia.com
S. 16: 416535921 / stock.adobe.com
S. 18: 4648994 / flickr.com
S. 20: 544311967 / stock.adobe.com

Stand

Dezember 2022